

Uwe Pöpping

1

2

Febrero 18, 2020

3

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2

4

Señor Juez Walter Balarin o representante

5

C/ Ter, 51

6

17300 Blanes (Girona)

7

Cataluña

8

Fax: 972 34 71 24

9

10 Mi español ya no es muy bueno. Por lo tanto, recibirá esta carta en alemán y español, para que
11 pueda volver a traducir el texto en caso de duda.

Procedimiento: Exhorto 21/2016 de Juzgado de 1a Instancia E Instrucción Núm 2 de Blanes

14 **Distinguido juez,**

15 **Estimados señoras y señores,**

16

17 In diesem Dokument werde ich einzeln auf die Gesetze eingehen, die durch diese Amtshilfe
18 missachtet werden. Da es sich in Deutschland um einen Strafprozess handelt, an erster Stelle
19 einmal das deutsche Strafgesetzbuch und das spanische Codigo Penal. Sofern passend auch
20 andere Gesetz und EU Recht:

21

Abschnitt 1 Die Ungültigkeit des Verfahrens in Deutschland und der Amtshilfe in Spanien

24

Artikel 1 spanisches Codigo Penal

26

1. Keine Handlung oder Unterlassung, die vor ihrer Verfolgung gesetzlich nicht als Straftat
27 vorgesehen ist, wird bestraft.

28

29 Konform mit

30

§ 1 deutsches Strafgesetzbuch

32

Keine Strafe ohne Gesetz

33

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die
34 Tat begangen wurde.

35

36 Konform mit

37

Artikel 25. (1) Spanische Verfassung

39

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen verurteilt oder bestraft werden, die zum
40 Zeitpunkt der Ausführung gemäß der gültigen Rechtsordnung keine Vergehen, keinen

.....

41 Verstoß oder keine Zuwiderhandlung darstellten.

42

43 Konform mit

44

45 **Artikel 103 Grundgesetz** (deutsche „Verfassung“)

46 (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor
47 die Tat begangen wurde.

48

49 Konform mit

50

51 **Artikel 7 EMRK**

52 Keine Strafe ohne Gesetz[

53 Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer
54 Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch
55 keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

56

57

58 **Kommentar Uwe Popping:**

59 *Hier geht es zunächst um die mir vorgeworfene Mitgliedschaft in einer kriminellen*
60 *Vereinigung. Die deutschen Behörden haben in **GEHEIMER** Tat (so das kein gesetzlicher*
61 *vorgegebener Rücktritt möglich war, § 24 deutsches Strafgesetzbuch) ein legales*
62 *Diskussionsforum im Internet zu einem kriminellen Verein erklärt. Niemand in diesem Forum*
63 *hatte wohl die Willenserklärung abgegeben, einem Verein beizutreten. Dieses Forum war*
64 ***KEIN** Verein. Dieses Forum war seit mehr als 10 Jahren **LEGAL** im Internet aktiv. Somit*
65 *war eine Teilnahme an Diskussionen dieses Forums in keinerlei Hinsicht strafbar. Bei einem*
66 *Forum, dass über 10 Jahre legal im Internet aktiv war, muss auch keine der Personen, die*
67 *dort diskutieren, damit rechnen, dass dies auf einmal strafbar sein wird. Somit ist auch die*
68 *Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Weil man diese Strafbarkeit im geheimen eingeführt hat. Ich*
69 *hoffe, es gibt auch im spanischen Gesetz einen Artikel über die Möglichkeit zur Rücktritt von*
70 *einer Straftat. Die so verwehrt wurde.*

71 *Bis zum geheimen Verbot dieses Forums war also die Teilhabe **NICHT** strafbar. Was*
72 *logischerweise eine Anklage aufgrund Mitgliedschaft in diesem Forum ausschließt.*

73 **Beispiel:**

74 *Nehmen wir an, ich wäre Teil dieses Forums gewesen. In einem legalen Forum. Wenn ich*
75 *hätte erfahren dürfen, dass man dieses Forum verbietet, hätte ich meinen Account dort sofort*
76 *gelöscht. Ich hätte sicher ab dem Verbot keinerlei Texte dort mehr geschrieben. Wäre also*
77 *vor dem verbot dort ausgeschieden. Wäre nicht Teilnehmer in der sogenannten „kriminellen*
78 *Vereinigung“ gewesen. Da man das Forum aber geheim verboten hat, und die*
79 *Hausdurchsuchung vor Veröffentlichung durchgeführt hat, ist das eine illegale*
80 *Kriminalisierung unbescholtener Bürger. Was nicht zu einer Anklage wegen Mitgliedschaft in*
81 *einer kriminellen Vereinigung berechtigt.*

82

83 **Artikel 4 Código Penal español**

84 (4) Wenn ein Antrag auf Begnadigung gestellt wurde und der Richter oder das Gericht in
85 einer begründeten Entscheidung festgestellt hat, dass der Vollzug der Strafe das Recht auf ein
86 ordnungsgemäßes Verfahren ohne unangemessene Verzögerung verletzen könnte, setzt er den
87 Vollzug der Strafe aus, bis über den Antrag entschieden worden ist.

88

89 Der Richter oder das Gericht kann auch die Vollstreckung der Strafe bis zur Entscheidung
90 über die Begnadigung aussetzen, wenn im Falle der Vollstreckung der Strafe der Zweck der
91 Begnadigung illusorisch wäre.

92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142

Kommentar Uwe Popping:

An dieser Stelle bitte ich um Gnade durch die spanischen Behörden. Von den Behörden der BRD kann ich nur Grausamkeit erfahren. Ein Antrag auf Gnade wurde von dort abgelehnt. Trotz des Wissens, das man mich bei weiterer, illegaler Verfolgung, ermorden wird. Eigentlich wäre eine weitere Verfolgung schon von Rechts wegen illegal, was ich auch versuche, Ihnen Herr Richter, mit diesen Dokumenten zu beweisen. Vorsorglich bitte ich aber auch um Gnade und um Einstellung dieses gesamten Verfahrens, um mein Leben zu retten. Auch wenn noch kein Urteil gesprochen wurde. Denn ein deutscher Richter hat mir schon bestätigt, dass er mich auf jeden Fall verurteilen wird. Was wiederum meinen Tod bedeutet. Also Vollstreckung der illegalen Todesstrafe. Dieses Dokuments des Richters befindet sich innerhalb mehrerer hunderte Dokumente. Sollte es meine Kraft noch zulassen, werde ich es suchen und beifügen. Natürlich werde ich auch noch versuchen, einen separaten Antrag auf Begnadigung zu stellen. Denn selbst, wenn ich das, was man mir vorwirft, wirklich getan hätte, ist die Vorgehensweise der BRD außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit, außerhalb jedes Übermaßverbotes.

Artikel 5 Codigo Penal Español

Es gibt keine Strafe ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Kommentar Uwe Popping:

*Dieses ist ein sehr wichtiger Punkt. Niemals in meinem Leben käme ich auf die Idee, anderen Personen oder Volksgruppen zu Unrecht zu verunglimpfen. Niemals in meinem Leben würde ich mich einer kriminellen Vereinigung anschließen, und in dieser verbleiben, wenn sie als kriminell verboten wird. Wäre ich in einer Gruppe, die man als kriminell verbietet, würde ich sofort diese Gruppe verlassen. Allerdings muss man mir die Gelegenheit geben, zu erfahren, dass man diese Gruppe als kriminell verbietet. Ansonsten bin ich unschuldig, bis ich es Gewahr werden kann. Und eine Diskussion in einer Gruppe, die seit 10 Jahren **legal** diskutiert, berechtigt auch **NICHT** der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Denn da muss ich mit einem Verbot **NICHT** rechnen.*

Artikel 10 Codigo Penal Español

Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen und Unterlassungen sind strafbar.

Kommentar Uwe Popping

Die Handlungen, die mir vorgeworfen werden, wären weder Vorsätzlich noch Fahrlässig. Was ist es, dass man mir vorwirft? Das ich in einem Diskussionsforum im Internet freie Meinung verbreitet haben soll. Freie Meinung ist nicht strafbar. Die Teilnahme an einem bis dahin legalen Forum ist auch nicht strafbar. Es ist keine vorsätzliche Tat zu erkennen. Und die Teilnahme an solch einem Forum, das über 10 Jahre legal im Netz ist, wäre nicht einmal Fahrlässigkeit.

Artikel 14 Codigo Penal Español

1. Ein unbesiegbarer Irrtum über eine Tatsache, die die Straftat darstellt, schließt eine strafrechtliche Haftung aus. Kann der Fehler unter Berücksichtigung der Umstände der Handlung und der persönlichen Umstände des Urhebers überwunden werden, wird die Straftat gegebenenfalls als unbedacht bestraft.

Konform mit

143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193

§ 16 Deutsches Strafgesetzbuch

Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

Kommentar Uwe Popping

Zuerst muss ich wiederholen: Es ist nicht. Es wäre, wenn ich die Tat begangen hätte. Weiterhin muss ich auch oben schon geschriebene Text wiederholen. Wenn ich die Tat begangen hätte, konnte ich nicht wissen, dass ich strafbares mache. Wenn ich in einem Forum geschrieben hätte, das bereits 10 Jahre legal im Internet aktiv ist, dann darf ich sicher davon ausgehen, dass dies auch nicht strafbar ist. Das ist der erste unbesiegbare Irrtum. Das schließt demnach zu 100% die strafrechtliche Haftung gemäß dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung aus. Dieser Irrtum wurde noch vergrößert, weil man dieses Forum in GEHEIMER Aktion des Bundesinnenministeriums verboten hat. Ich hätte auch das nicht wissen können. Weil geheim. Ich hätte mich also auch hier in dem unbesiegbaren Irrtum befunden, nichts Strafbares zu tun. Gleiches gilt für die Vorwürfe der „Volksverhetzung“. Also der Nutzung „böser“ Sätze im Internet. Das, was mir dazu vorgeworfen wird, kann ALLES eindeutig als Aussprache der freien Meinung gemäß spanischer Verfassung, deutscher Verfassung, EU-Menschenrechtskonvention, UN-Menschenrechtskonvention, erkannt und bewiesen werden. Hätte ich derartige Aussagen getätigt, hätte ich auch beweisen können, dass es freie Meinung war. Oder besser gesagt, ich kann beweisen, dass diese Aussagen in meinem Beweis freie Meinung sind. Dennoch muss ich mich auch hier auf den unbesiegbaren Irrtum berufen.

Artikel 16 Código Penal Español

(2) Eine Person ist für die versuchte Straftat nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn sie sich der Vollendung der Straftat freiwillig entzieht, indem sie entweder von der bereits begonnenen Vollstreckung absieht oder die Vorlage des Ergebnisses verhindert, unbeschadet einer etwaigen Haftung für die durchgeführten Handlungen, wenn diese bereits eine andere Straftat darstellen.

Konform mit

§ 24 Deutsches Strafgesetzbuch

Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

Konform mit

§ 17 Deutsches Strafgesetzbuch

Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

194 **Kommentar Uwe Popping**

195 *Weiter oben habe ich schon mehrfach erwähnt, dass ich niemals eine Gruppe angehören*
196 *würde, bzw. eine Gruppe sofort verlassen würde, wenn man mir bekannt macht, dass diese*
197 *Gruppe kriminell ist. Wenn man aber eine Gruppe in einer HEIMLICHEN Aktion verbietet.*
198 *So die Mitglieder der Gruppe vorsätzlich kriminalisiert, so verwehrt man den Mitgliedern der*
199 *Gruppe die Möglichkeit zum Rücktritt. Das ist dann rechtlich eine kriminelle Aktion.*
200 *Verhindert man vorsätzlich den Rücktritt, darf man auch die Mitglieder solch einer Gruppe*
201 *nicht bestrafen. Zusatz zu § 17: Wenn eine Person in einem Forum aktiv, dass seit mehr als*
202 *10 Jahren unbehelligt von der Justiz im Internet aktiv ist, dann braucht die person KEINE*
203 *Einsicht haben, etwas Verbotenes zu tun. Die Person kann diese Einsicht überhaupt nicht*
204 *besitzen, weil die Tat NICHT strafbar war.*

205

206 **Artikel 20 Código Penal Español**

207 Von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen sind:

208 (1) Diejenigen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat aufgrund einer Anomalie oder
209 psychischen Veränderung die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht verstehen können oder in
210 Übereinstimmung mit diesem Verständnis handeln.

211 Die vorübergehende psychische Störung ist nicht straffrei, wenn sie vom Betroffenen mit dem
212 Ziel der Begehung des Verbrechens provoziert wurde oder ihre Entstehung vorhergesehen hat
213 oder hätte vorhergesehen werden müssen.

214 (2) Eine Person, die sich zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat durch den Konsum von
215 alkoholischen Getränken, toxischen Drogen, Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen
216 oder anderen Substanzen mit ähnlicher Wirkung in einem Zustand vollständiger Berausung
217 befindet, vorausgesetzt, dass sie nicht zum Zweck der Begehung der Straftat gesucht wurde
218 oder deren Begehung nicht vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen müssen, oder unter dem
219 Einfluss eines Entzugssyndroms steht, weil sie von solchen Substanzen abhängig ist, was sie
220 daran hindert, die Rechtswidrigkeit der Handlung zu verstehen oder in Übereinstimmung mit
221 diesem Verständnis zu handeln.

222

223 **Kommentar Uwe Popping**

224 *Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Taten vorgeworfen werden, habe ich dauerhaft unter legalen*
225 *Drogen, als Schmerzmittel, gestanden. Sowohl Morphinum als auch Fentanyl besitzen neben*
226 *der Schmerzlinderung auch Psychoaktive Substanzen. Dieses geschah auch im*
227 *Zusammenspiel mit straken Depressionen, da ich nicht einsehen konnte (zumindest anfangs*
228 *noch nicht) dass diese Krankheiten chronisch sind. Das diese Krankheiten im Verlauf meines*
229 *Lebens immer schlimmer werden (Was auch Tatsache ist) und das die Pharmaindustrie aus*
230 *rein finanziellen Interessen nicht an Kausalen Heilmitteln forscht, weil man mit*
231 *symptomatischen Medikamenten weltweit Milliarden verdient.*

232 *Hinzu kommt:*

233 *Lange Zeit wurde ich mit Beruhigungsmitteln ruhig gestellt. Mit den bekannten*
234 *Benzodiazepinen. Das ist ein Medikament, das nahezu so schnell abhängig macht, wie harte*
235 *Drogen. Anfangs habe ich auch noch der Medizin ohne Fragen getraut. Als ich dann selber*
236 *herausgefunden habe, wie schlecht diese Benzodiazepine sind, habe ich die mit Hilfe von*
237 *meinem Arzt langsam abgesetzt. Das war ein grausamer Entzug, der auch sehr meine Psyche*
238 *belastet hat. Über viele Monate. Das Morphinum hat mir ebenfalls Depressionen bereitet. Aber*
239 *auch Erstickungsanfälle. Darum musste ich auch das Morphinum absetzen, denn die Dosis, die*
240 *mir die Schmerzen genommen hätte, wäre so groß gewesen, dass ich den Erstickungstot*
241 *gestorben wäre. Das Ausschleichen (Absetzen) des Morphioms war noch langwieriger und*
242 *noch qualvoller, wie bei den Benzodiazepinen. Letztendlich musste ich dann auf Fentanyl*
243 *zurückgreifen. Aber auch hier das gleiche Problem. Die Dosis Fentanyl, die die Schmerzen*
244 *auch nur etwas gelindert hätte, wäre so groß gewesen, dass auch hier als Nebenwirkung der*

245 *Erstickungstot eingetreten wäre. Kann man sich die seelische Qual vorstellen? Chronische*
246 *Erstickungsanfälle durch Schmerzmittel. Dennoch immer noch starke Scherzen mit dem*
247 *Wissen, dass diese Schmerzen nicht nur ein Leben lang bleiben, sondern sich immer*
248 *verschlimmern?*

249

250 **SEHR WICHTIG SEHR WICHTIG**

251 **Ich weiß, dass es folgendes Gesetz in Spanien gibt. Ich habe es in anderen Dokumenten**
252 **auch schon verwendet. Ich denke, es ist aus der spanischen Strafprozessordnung. Leider**
253 **finde ich es im Moment nicht wieder. Und je länger ich suche, desto größer wird wieder**
254 **meine Verzweiflung. Es ist in Spanien eindeutig festgelegt, dass bei einer**
255 **Hausdurchsuchung mindest eine amtliche Person (die NICHT von der Polizei sein darf)**
256 **anwesend sein muss. Oder mindestens zwei Gemeindemitglieder als Zeugen. Des**
257 **weiteren habe ich das Recht, einen Rechtsanwalt bei der Durchsuchung hinzuzuziehen.**

258 Bei der Durchsuchung bei mir war keine amtliche Person vorhanden. Es war auch kein
259 Gemeindemitglied vorhanden. Mein 80-jähriger kranker Nachbar (also ein
260 Gemeindemitglied), der mich unterstützen wollte (als Zeuge), wurde von der Polizei brutal in
261 seine Wohnung zurückgestoßen. Das ist ein Beweis, dass man **KEINE** Zeugen wollte. Weil
262 die Durchsuchung nicht legal war. Ich habe verlangt, dass ein rechtsanwalt hinzugezogen
263 wird. Es wurde mir verwehrt. Weil ein Rechtsanwalt diese unrechtmäßige Durchsuchung
264 sicher beendet hätte. Ich habe nach einem Durchsuchungsbeschluss verlangt. Dieser wurde
265 mir **NICHT** gezeigt oder gegeben. Ich bin mir sicher, dass bei der Durchsuchung kein
266 gültiger Durchsuchungsbeschluss vorhanden war. Man hat sich meinen schlechten
267 gesundheitzzustand zunutze gemacht, um rechtwidrig mein Eigentum zu entziehen. Das es
268 bei diesem Raub eindeutig nur um meine medizinischen Forschungsergebnisse ging, kann ich
269 beweisen. Das war **KEINE** reguläre Durchsuchung.

270 Ich möchte und werde **KEINE** Rechtsmittel gegen die Polizei einlegen. Auch wenn sich die
271 Polizei durch Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Ich möchte einfach nur das mir zustehende
272 Recht. Und die Hilfe dieser spanischen Behörden.

273

274 **DEUTSCHE GESETZE**

275

276 **SEHR WICHTIG**

277 **§ 3 Deutsches Strafgesetzbuch**

278 **Geltung für Inlandstaten**

279 Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

280

281 **Kommentar Uwe Popping**

282 *Die Vorwürfe die man mir macht, betreffen **AUSSCHLIEßLICH** nur das deutsche*
283 *Strafgesetzbuch. Und wie oben zu lesen, gilt das deutsche Strafgesetzbuch **NUR** für Taten, die*
284 *in Deutschland begangen wurden. Und nun zu den Vorwürfen direkt. Das betroffene Forum*
285 *war (laut Aussagen der deutschen Behörden) zunächst auf einem Server in den USA, später*
286 *auf einem Server in Russland, gehostet. Also keine Verbindung zu Deutschland. Keine*
287 *mögliche Tat im Inland. Man wirft mir die Taten vor. Ich lebe seit über 20 Jahren resident in*
288 *Spanien. Also auch hier keine Tat im Inland (also Deutschland). Somit ist es rechtswidrig, uzu*
289 *versuchen, dass deutsche Strafgesetzbuch gegen einen resident in Spanien lebenden Bürger*
290 *der EU anzuwenden. Lediglich die Tatsache, dass in diesem Forum deutsch gesprochen*
291 *wurde, rechtfertigt eine solche Verfolgung **nicht**.*

292 *Deutsche Richter berufen sich auf Grundsatzurteile, nach denen die Verfolgung möglich ist,*
293 *nur weil in dem Forum deutsch gesprochen wurde. Grundsatzurteile entfalten aber nur*
294 *Rechtskraft, wenn aufgrund dieser Urteile die Gesetze korrigiert werden. Dies ist aber in über*
295 *20 Jahren nicht geschehen. Das ist der Beweis, dass diese Grundsatzurteile nicht*

296 *rechtskräftig sind. Es widerspricht der deutschen Verfassung.*

297

298 **SEHR WICHTIG**

299 **§ 5 Deutsches Strafgesetzbuch**

300 **Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug**

301 Das ist sehr viel zu schreiben. Ich kann Ihnen versichern, dass die mir vorgeworfenen Taten
302 NICHT unter diese Ausnahmen fallen. Sie können diesen Paragraphen auf Deutsch im
303 Internet nachlesen. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_5.html Auf Wunsch werde ich
304 Ihnen diesen Text aber auch noch nachträglich übersetzen. Im Moment wird mir das
305 krankheitsbedingt zu viel.

306

307 **Kommentar Uwe Popping**

308 *Wie man in § 3 Deutsches Strafgesetzbuch lesen kann, ist die Verfolgung nach diesem Gesetz*
309 *im Ausland rechtswidrig. In diesem § 5 sind Ausnahmen zugelassen. Dort kommen aber nicht*
310 *die Vorwürfe gegen mich vor. Weder der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen*
311 *Vereinigung gemäß § 129 Deutsches Strafgesetzbuch noch die Volksverhetzung gemäß § 130*
312 *Deutsches Strafgesetzbuch. Somit ist auch hierzu die Verfolgung rechtswidrig.*
313 *Deutsche Richter berufen sich auf Grundsatzurteile, nach denen die Verfolgung möglich ist,*
314 *nur, weil in dem Forum deutsch gesprochen wurde. Grundsatzurteile entfalten aber nur*
315 *Rechtskraft, wenn aufgrund dieser Urteile die Gesetze korrigiert werden. Dies ist aber in über*
316 *20 Jahren nicht geschehen. Das ist der Beweis, dass diese Grundsatzurteile nicht*
317 *rechtskräftig sind. Es widerspricht der deutschen Verfassung.*

318

319 **§ 7 Deutsches Strafgesetzbuch**

320 **Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen**

321 (2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die
322 Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn
323 der Täter

324 1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist

325

326 **Kommentar Uwe Popping**

327 *Die Vorwürfe gegen mich wären nach spanischem Recht NICHT mit Strafe bedroht. Ich hoffe,*
328 *ich habe das im Verlauf dieser Dokumente klar zum Ausdruck gebracht. Der angebliche*
329 *Tatort, also 17310 Lloret de Mar, Provinz Girona, Spanien, unterliegt einer ordentlichen*
330 *Strafgewalt. Also ist auch dieser Grund nichtig. Nur dass ich zur Zeit der vorgeworfenen Tat*
331 *Deutscher war, das ist **LEIDER** noch richtig.*

332

333 **SEHR WICHTIG**

334 **§ 9 Deutsches Strafgesetzbuch**

335 **Ort der Tat**

336 (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des
337 Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg
338 eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

339 (2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an
340 jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln
341 müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte.

342

343 **Kommentar Uwe Popping**

344 *Der Vorwurf bezieht sich einzig und alleine auf das Verfassen von Texten in einem*
345 *Diskussionsforum im Internet. Somit kann der Tatort eindeutig und unverkennbar nur der Ort*

346 *sein, an der der Computer steht, mit dem diese Texte verfasst wurden. Mit sehr viel Phantasie*
347 *könnte man vielleicht noch sagen, dass der Tatort auch dort sein kann, wo der Server des*
348 *Forums war. Das ist aber auch nicht Deutschland, sondern maximal USA (und dort herrscht*
349 *noch echte Meinungsfreiheit), alternativ Russland. Aber in keinem Fall Deutschland. Und das*
350 *ist besonders wichtig, weil in diesem Zusammenhang der Gerichtsstand in Deutschland*
351 *vollkommen unzulässig ist. Das wird im folgenden klar durch die Paragraphen der deutschen*
352 *Strafprozessordnung:*

353 **§ 7 Deutsche Strafprozessordnung**

354 **Gerichtsstand des Tatortes**

355 (1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen
356 ist.

357 (2) Wird die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes
358 erschienenen Druckschrift verwirklicht, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur
359 das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.

360 **Kommentar Uwe Popping**

361 *zu Absatz (1) Da es nun eindeutig geklärt ist, dass die vorgeworfenen Straftat im Bezirk*
362 *Girona in Spanien begangen worden wäre, ist eindeutig der Gerichtsstand bei einem Gericht in*
363 *Girona oder Blanes anzusehen. Niemals in Deutschland. Da aber in Spanien keine strafbare*
364 *Handlung vorliegt.....*

365 *zu Absatz (2) Man kann eine „Druckschrift“ in diesem Fall NICHT mit einem Internetforum*
366 *gleichsetzen. Denn Texte in einem Internetforum erscheinen weltweit. Somit könnte der*
367 *Gerichtsstand in jedem beliebigen der 195 Staaten dieser Welt sein. Darum ist hier die*
368 *genaue Definition des Tatortes wichtig. Und der wäre dann nun einmal in Lloret de Mar*
369 *gewesen. Und nicht in Karlsruhe, nicht in Stuttgart, oder sonst wo.*

370 **SEHR WICHTIG**

371 **§ 8 Deutsche Strafprozessordnung**

372 **Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes**

373 (1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der
374 Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

375 (2) Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, so
376 wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher
377 nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

378 **Kommentar Uwe Popping**

379 *Auch aufgrund dieses Paragraphen ist klar zu erkennen, dass eine Bestimmung des*
380 *Gerichtsstandes in Deutschland zu 100% illegal ist. Gemäß (1) ist der Gerichtsstand bei mir*
381 *also bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk ich zur Zeit der Klage meinen Wohnsitz*
382 *hatte. Das ist definitiv und unabänderlich Girona oder Blanes, in Spanien. Auf keinen Fall in*
383 *Deutschland. Zu (2): Ich hatte und habe definitiv keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses*
384 *Bundesgesetzes (also der deutschen Strafprozessordnung). Also wäre der Gerichtsstand an*
385 *meinem letzten Wohnsitz (seit über 20 Jahren), Lloret de Mar, Girona, bestimmt. Bzw. durch*
386 *meinen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort, der gleichzeitig auch neuer Wohnsitz ist. Nämlich*
387 *San Fernando de Maspalomas, Las Palmas.*

388 *Hiermit ist also eindeutig klargestellt, dass es keinerlei Gerichtsstand in Deutschland gibt.*
389 *Diese Verlegung des Gerichtsstandes nach Deutschland ist somit rechtswidrig und aufgrund*
390 *der schlimmen, gesundheitlichen Tatsachen, sogar höchst kriminell. Und ist abzulehnen.*

391 **§ 9 Deutsche Strafprozessordnung**

392 **Gerichtsstand des Ergreifungsortes**

393 Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte
394 ergriffen worden ist.

395 **Kommentar Uwe Popping**

396 *Einmal abgesehen davon, dass man mich NICHT „ergreifen“ muss, da ich nicht weglaufe.*

397 *Dennoch wäre am vorherigen Wohnsitz Lloret de Mar in Girona der „Ergreifungsort“*
398 *gewesen. Also Gerichtsstand in Girona oder Blanes. Heute wäre der „Ergreifungsort“ San*
399 *Fernando de Maspalomas, also gerichtstand in Las Palmas. Und wiederrum auf keinen Fall*
400 *in Deutschland!*

401

402 **Hiermit ist eindeutig bewiesen, dass der Gerichtsstand in Deutschland für mich in**
403 **keinem Fall zuständig ist. Dementsprechend sollte doch meinem Antrag auf**
404 **Auslieferungsverbot an Deutschland (was meinen Tod bedeuten würde) Unterstützung**
405 **zukommen. Dafür bedanke ich mich im Voraus.**

406 **SEHR WICHTIG**

407 **§ 16 Deutsche Strafprozessordnung**

408 **Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit**

409 Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von
410 Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten
411 aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur
412 Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.

413 **Kommentar Uwe Popping**

414 *Obwohl die deutschen Gerichte wissen, dass sie in meinem Fall NICHT zuständig sind,*
415 *wollen sie dennoch diesen Fall „an sich reißen“. Weil ich nämlich von einem ordentlichen*
416 *Gericht nicht verurteilt werden kann. Aufgrund der Gesetze. Man will mich aber im Rahmen*
417 *eines verbotenen Ausnahmegerichts verurteilen. Unschuldig verurteilen. Ich habe bereits*
418 *meinen Einwand aufgrund der Gesetze mehrfach geltend gemacht. Aber von Seiten der*
419 *Richter werden da wieder gute Gesetze gebeugt und gebrochen. Ich denke, ich habe hierüber*
420 *klar dargelegt, mittels der deutschen Gesetze, dass ein Gerichtsstand in Deutschland illegal*
421 *ist.*

422

423 **§ 24 Deutsche Strafprozessordnung**

424 **Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit**

425 (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes
426 kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt
427 werden.

428 (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt,
429 der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

430 (3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem
431 Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung
432 bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

433 **Kommentar Uwe Popping**

434 *Genau hier zeigt sich die sehr hohe, kriminelle Energie deutscher Richter. Ich habe die*
435 *Richter des Oberlandesgericht Stuttgart wegen Befangenheit abgelehnt (den Akt kann ich Ihnen*
436 *auch übersetzen, wenn Interesse oder Bedarf besteht. Im Moment ist es mir aber aus*
437 *gesundheitlichen Gründen zu viel). In Deutschland gibt es ein Gesetz, nach dem sich Richter*
438 **SELBER** *von dem Vorwurf der Befangenheit freisprechen können. Das ist ein HOHN. Das*
439 *ist so, als wenn sich ein Straftäter selber freisprechen kann. Ich habe die Richter mit der*
440 *Begründung ihrer schweren Kapitalverbrechen gegen meine Gesundheit und mein Leben,*
441 *wegen Befangenheit, abgelehnt. Ich habe diese Richter wegen Verbrechen gegen die*
442 *Menschlichkeit abgelehnt. Ich habe die Fälle ausführlich beschrieben und bewiesen. Zuerst*
443 *haben die befangenen Richter den Antrag selber abgelehnt. Und in der Begründung die*
444 *schweren Verbrechen einfach unterschlagen. Das ist Beweismittelunterdrückung, oder*
445 *Beweismittelfälschung. Diese Richter begehen als Verbrechen, um ihre eigenen Verbrechen*
446 *zu verdecken. Diese Richter wissen, dass sie mich bei Fortführung ihrer Folter töten werden.*
447 *Und diesen Tod forcieren diese Richter, nur um ihre eigenen Straftaten zu verdecken. Nur,*

448 *damit deren Personalakte sauber bleibt. Gibt es etwas, das noch erbärmlicher ist? Der*
449 *Vergleich mit den schlimmen Richtern in Nazideutschland muss hier wohl erlaubt sein? Ich*
450 *habe gegen die Ablehnung dieser Richter Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde wurde*
451 *von anderen Richtern beim gleichen Gericht mit der gleichen*
452 *Beweismittelunterdrückung/Beweismittelfälschung ebenfalls abgelehnt. Das nenne ich*
453 *Kumpanei. Und auch Straftat zur Verdeckung der Straftaten von ihren „Kumpels“.*

454

455 **§ 73 Deutsche Strafprozessordnung**

456 **Auswahl des Sachverständigen**

457 (1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl
458 erfolgt durch den Richter. Er soll **mit diesen eine Absprache treffen**, innerhalb welcher Frist
459 die Gutachten erstattet werden können.

460 **Kommentar Uwe Popping:**

461 *Ich bin zu 100% davon überzeugt, das zwischen Richter und Sachverständigen (meiner*
462 *Meinung nach hat diese Person keinerlei Sachverstand) nicht nur Absprache über die frist*
463 *getroffen wurden. Ich bin mir sicher, dass auch abgesprochen wurde, was in diesem*
464 *Gutachten stehen muss! Ich habe diesen Sachverständigen (Prof. Haffner) wegen*
465 *Befangenheit abgelehnt. Wurde auch rechtswidrig abgelehnt.*

466

467 **SEHR WICHTIG**

468 **§ 153c Deutsche Strafprozessordnung**

469 **Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten**

470 (1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,
471 1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind oder die ein
472 Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen
473 Handlung in diesem Bereich begangen hat,
474 3. wenn in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
475 des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und
476 die im Inland begangenen Beteiligungshandlungen von untergeordneter Bedeutung sind oder
477 sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken.

478 **Kommentar Uwe Popping**

479 *Wenn ich die Taten begangen hätte, wären sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses*
480 *Gesetzes begangen worden. Daher wäre hier nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die*
481 *Pflicht zur Einstellung dieses rechtswidrigen Verfahrens gegeben. Speziell zu erkennen an*
482 *dem Fall des besagten § 129 Deutsches Strafgesetzbuch (Kriminelle Vereinigung). In meinem*
483 *Fall würde KEINERLEI Bezug zu Deutschland bestehen. Das Internetforum, dass*
484 *rechtswidrig kriminalisiert wurde, war auf Servern in USA, später in Russland gehostet.*
485 *Somit keinerlei Bezug zu Deutschland. In meinem Fall ist mein langjähriger Wohnsitz in*
486 *Spanien. Selbst wenn ich in diesem Forum geschrieben hätte, bestände in dieser Konstellation*
487 *wiederrum kein Bezug zu Deutschland. Alleine der Vorwand, dass es in deutscher Sprache*
488 *geschehen ist, darf nicht strafrechtlich als Grund herangezogen werden. Oder darf etwa ein*
489 *Spanier, der in Spanien in einem Forum schreibt, dass in USA und Russland gehostet ist,*
490 *durch das deutsche Strafgesetz verfolgt werden, nur, weil er vielleicht dort etwas in Deutsch*
491 *geschrieben hat? Sicherlich nicht. Dann damit würde sich die deutsche Justiz als weltweit*
492 *agierende Justizdiktatur outen.*

493

494 Da die Zeit nun wirklich drängt und ich mich auch nicht mehr konzentrieren kann. Mit nun
495 endgültig einfach die weitere mentale Kraft fehlt, werde ich hier an diese Stelle aufhören. Ich
496 denke, ich habe alles Relevante berichtet.

497

498

499 Mit freundlichen Grüßen
500
501
502
503 Uwe Popping